



Präsidentin  
Caroline Rietschi  
Gemeindeverwalterin  
Kirchgasse 9, 4105 Biel-Benken  
caroline.rietschi@biel-benken.ch

Aktuar  
Thomas Schaub  
Gemeindeverwalter  
Bächliackerstrasse 2, 4402 Frenkendorf  
thomas.schaub@frenkendorf.bl.ch

Herr Regierungsrat  
Dr. Anton Lauber  
Finanz- und Kirchendirektion  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

Biel-Benken, 2. März 2016

## **Teilrevision Gemeindegesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2015 betreffend Vernehmlassung zur Teilrevision Gemeindegesetz und unterbreiten Ihnen vorliegend gerne fristgerecht unsere Stellungnahme.

Wir erlauben uns zunächst darauf hinzuweisen, dass wir uns zur politischen Frage des Ausbaus der demokratischen Rechte und des Verzichts auf die Genehmigung des Finanzplans nicht äussern. Als Fachverband halten wir uns diesbezüglich konsequent zurück. Der vorgesehene Ausbau der Mitwirkungsrechte hat aus unserer Sicht aber auch Auswirkungen auf die Operative, weshalb wir unsere Bedenken frühzeitig anbringen möchten.

### **Einführung des Initiativrechts**

Neben den offensichtlichen Unterschieden zwischen einer Initiative und einem Einzelantrag ist nicht klar, wie weit sich das neue Instrument vom Antrag nach § 68 Gemeindegesetz unterscheidet. Wohl kommt ein abgelehnter Antrag nach § 68 GemG anders als eine abgelehnte Initiative nicht an die Urne. Aber Gemeindeversammlungen sind bekanntlich leicht beeinflussbar, also kann die Erheblicherklärung mehr oder weniger einfach herbeigeführt werden. Wenn die Gemeindeversammlung zustimmt, gibt es keine Urnenabstimmung, gleich wie bei der Initiative. Weshalb also gleich eine Initiative lancieren, wenn man dasselbe Ziel mit einem Antrag nach § 68 GemG erreichen kann? Auch ein solcher Antrag kann übrigens von mehreren Personen unterzeichnet werden, kommt in seinem Gewicht also einer Initiative gleich. Was rät die Verwaltung oder der Gemeinderat interessierten Stimmbürgern, welches Instrument sie einsetzen sollen? Falls die Einführung der Initiative mehrheitlich befürwortet wird, ersuchen wir Sie, mindestens in den Erläuterungen darzulegen, wo Ihrer Ansicht nach die wesentlichen Unterschiede, Vor- und Nachteile liegen. Die klare Abgrenzung zum Antrag nach § 68 GemG ist für uns nicht ersichtlich.

### **Vorprüfungsverfahren bei der Initiative**

Ein solches Verfahren fehlt zur Zeit gänzlich. Was tut aber ein Gemeinderat, wenn ihm eine ungültige Initiative – sei es aus formellen oder aus materiellen Gründen – vorgelegt wird? Legt er sie der Gemeindeversammlung vor mit dem Antrag auf Ablehnung? Dies kann schief gehen, da Gemeindeversammlungen durch entsprechende Mobilisierung – wie erwähnt und durch uns alle sicher auch schon erlebt – ein-

fach beeinflussbar sind, und so eine ungültige Initiative angenommen werden kann. Gegen die angenommene Initiative müsste dannzumal das Referendum ergriffen werden, um sie zu Fall zu bringen. Falls das misslingen würde, müsste der Gemeinderat eine ungültige Initiative umsetzen oder die Umsetzung verweigern. Dies wäre wiederum nicht ohne Beschwerdeverfahren und daraus resultierenden Zwist möglich. Der Gemeinderat kann aber auch die Initiative gar nicht erst der Gemeindeversammlung vorlegen und deren Ungültigkeit verfügen. Diesfalls gäbe es ohne Zweifel ein Beschwerdeverfahren, da ein solches Vorgehen nicht vorgesehen ist. In jedem Fall besteht Unklarheit, die unnötigen Aufwand verursacht und bei den Betroffenen in der Regel auch Irritationen auslöst. Dies könnte einfach vermieden werden, indem man ein einfaches einstufiges Vorprüfungsverfahren durch den Gemeinderat mit Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat vorsieht.

Im Interesse einer kompetenten Dienstleistung der Gemeinden für ihre Stimmberechtigten ersuchen wir Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

**Verband der Basellandschaftlichen  
Gemeindeverwalterinnen und –verwalter**



**Caroline Rietschi**  
Präsidentin



**Theo Kim**  
Vizepräsident

Kopie z.K.: VBLG